Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. April 2001

591. Nutzungsplanung Zürich, Bolleystrasse (Genehmigung)

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich beschlossen am 17. Mai 1992 die Festsetzung einer neuen Bau- und Zonenordnung. Dabei wurden die Liegenschaften Bolleystrasse 28, 34, 36 und 40 der Wohnzone W3 mit einem Wohnanteil von 90% zugewiesen. Der Staat Zürich erhob gegen diesen Beschluss Rekurs an die Baurekurskommission und beantragte, die Zone für öffentliche Bauten «Hochschulen Zentrum» sei durch Einbezug der genannten Liegenschaften zu erweitern. Die Baurekurskommission wies den Rekurs bezüglich der Liegenschaften Bolleystrasse 28, 34, 36 und 40 ab. Der Staat Zürich erhob gegen diesen Entscheid Rekurs an den Regierungsrat. Dieser hiess den Rekurs mit Beschluss Nr. 2422 vom 12. November 1997 insofern gut, als darin die Zuweisung zur Zone für öffentliche Bauten verlangt worden war. Ein Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht gegen diesen Beschluss ist noch hängig. Das Verfahren wurde auf Grund gegenseitiger Absprache sistiert, damit Stadt und Kanton noch einmal nach einer einvernehmlichen Lösung suchen konnten.

Mit Beschlüssen Nrn. 1815 und 1816 vom 24. November 1999 setzte der Gemeinderat der Stadt Zürich die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1999 fest. Diese Beschlüsse genehmigte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 921 vom 20. Juli 2000. Vom damaligen Genehmigungsgesuch wurden die Liegenschaften Bolleystrasse 28, 34, 36 und 40, für die wieder die Wohnzone W3 mit Wohnanteil 90% festgesetzt worden war, infolge des hängigen Rechtsmittelverfahrens vor Bundesgericht ausgenommen. Mit Schreiben vom 6. Februar 2001 ersucht nun der Vorsteher des Hochbaudepartementes um Genehmigung der Vorlage bezüglich der fraglichen Liegenschaften.

Der Regierungsrat begründete die teilweise Gutheissung des Rekurses damit, dass die Liegenschaften an der Bolleystrasse langfristig für temporäre oder dauernde Nutzungen zum Interessengebiet des Universitätsspitals gehörten. Die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion sowie das städtische Hochbaudepartement sind nach nochmaliger Prüfung übereingekommen, dass unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch in angemessener Gewichtung der tatsächlichen städtebaulichen Gegebenheiten, eine Wohnzone W3 mit Wohnanteil 90% für die Liegenschaften an der Bolleystrasse die richtige Lösung ist. In Anbetracht dieser geänderten Interessenlage steht einer Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999, soweit er die genannten Liegenschaften an der Bolleystrasse betrifft, nichts mehr entgegen, da die Vorlage auch im Übrigen rechtmässig, zweckmässig und angemessen ist (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999 wird, soweit mit ihm für die Liegenschaften Bolleystrasse 28, 34, 36 und 40 eine Wohnzone W3 mit Wohnanteil 90% festgesetzt worden ist, genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (unter Beilage von vier Dossiers), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi